

---

# **Ehrensatzung der Stadt Jena**

vom 26.06.1996

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/96 vom 22.08.1996, S. 294

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 11 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) sowie des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 20.07.1994 (Amtsblatt Nr. 16/94, S. 13) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 26.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

(1) Die Stadt Jena kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt Jena außergewöhnliche Verdienste erworben haben,

- das Ehrenbürgerrecht und
- die Bürgermedaille

verleihen.

(2) Bürger der Stadt Jena und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt Jena verdient gemacht haben, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Jena“ geehrt werden.

(3) Bürger der Stadt Jena und juristische Personen, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit einer „Ehrenurkunde der Stadt Jena“ ausgezeichnet werden.

## **§ 2**

(1) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Jena kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

(2) Die Stadt Jena lädt die Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Stadt ein.

(3) Im Büro Oberbürgermeister ist eine lückenlose Registrierung der Ehrenbürger abzusichern. Für jeden Ehrenbürger ist eine gesonderte Akte anzulegen, die im Stadtarchiv aufzubewahren ist.

## **§ 3**

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Jena gemehrt haben.

## **§ 4**

(1) Der Oberbürgermeister, die Ausschüsse und die Fraktionen des Stadtrates sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille einzureichen. Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Hauptausschuss die Vorschläge zur Prüfung vor.

(2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Nach Vorberatung im Hauptausschuss ist über einen Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts vom Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille erfolgt durch den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrates.

### **§ 5**

(1) Das Ehrenbürgerrecht sowie die Verleihung der Bürgermedaille können bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches des Geehrten durch den Stadtrat widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesen Fällen an die Stadt Jena zurückzugeben.

(2) Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### **§ 6**

Über die Verleihung der Ehrenurkunde und über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Oberbürgermeister.

### **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ehrenbürgerstatut vom 20.03.1991 außer Kraft.